Spezifische Förderrichtlinie für Fahrräder für Menschen mit Behinderung

Wirksamkeit 1. Jänner 2019

1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) dar.

Die spezifische Förderrichtlinie für Fahrräder für Menschen mit Behinderung ergänzt die allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

Menschen mit Behinderung eine Förderung für den Ankauf sowie die Adaptierung von Fahrrädern zur Unterstützung der Mobilität und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, zu gewähren.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

a) „Menschen mit Behinderung“: sind Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd, wesentlich benachteiligt sind

b) „Nächste Angehörige“: sind die Eltern, Geschwister, Großeltern sowie der/die im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte/Ehegattin, eingetragene Partner/Partnerin oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin

c) „Fahrräder“: sind solche Fahrräder, die speziell für Menschen mit Behinderung konzipiert sind und solche die zum Ausgleich der konkreten behinderungsbedingten Benachteiligung geeignet sind. Fahrräder können mit und ohne Elektroantrieb ausgestattet sein

d) „Zeitraum“: als Stichtag für die Bemessung der Fristen gilt das Datum der Förderbewilligung

e) „Selbstbehalt“: ist jener Betrag, der als Eigenleistung bei der Festsetzung der Zuschusshöhe Berücksichtigung findet

f) „Gesamteinkünfte“: ist die Summe aller Einkünfte einer Person nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwands und nach Abzug von Zahlungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen einschließlich solcher auf Grund gesetzlicher Unterhaltsansprüche zwischen – auch geschiedenen - Ehegatten

Nicht angerechnet werden:

- Familienbeihilfen
- Bezüge aus Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege
- Pflegebezogene Geldleistungen
- Sonderzahlungen
- Lehrlingsentschädigungen

3. Anwendungsbereich

3.1. Diese Förderrichtlinie gilt für:

Menschen mit Behinderung, die eine Förderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Kunde/Kundin)

3.2. Die Förderrichtlinie gilt nicht für:

Hilfsmittel im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 des Chancengleichheitsgesetzes Wien i.d.g.F in Verbindung mit der

Hilfsmittelverordnung - HM-VO (insbesondere Therapiegeräte)

4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

4.1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sein:

- Vorliegen einer Behinderung
- österreichische Staatsbürgerschaft, durch das EWR-Abkommen Begünstigte oder Gleichstellung auf Grund von Staatsverträgen bezüglich der Hilfe für Menschen mit Behinderung

 Von der Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die Förderung zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist
- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien mindestens sechs Monate vor Antragstellung
- Der Ankauf von Fahrrädern bzw. die behinderungsbedingte Adaptierung dürfen längstens sechs Monate vor Antragstellung durchgeführt bzw. erfolgt sein
- Das Fahrrad muss im Eigentum des Kunden/der Kundin oder eines/einer nächsten Angehörigen stehen
- Keine Förderung von PKW-Adaptierungen durch den FSW in einem Zeitraum von drei Jahren vor Antragstellung

4.2. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Antragstellung

Die Förderung ist beim KundInnenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe des FSW schriftlich zu beantragen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.

5.1. Anlässlich der Antragstellung sind insbesondere in Kopie vorzulegen:

- Nachweis über die Behinderung (z.B. ärztliches Gutachten)
- Nachweis über die aktuellen Gesamteinkünfte des Kunden/der Kundin (Lohn,- Gehaltszettel, Einkünfte aus Kapitalvermögen etc.)
- amtlicher Lichtbildausweis
- Meldezettel
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Kostenvoranschlag oder Rechnung mit Saldierungsvermerk bzw. Zahlungsnachweis. Rechnungen müssen sämtliche erforderlichen Rechnungsmerkmale aufweisen, und zusätzlich zum KundInnennamen ist der „Fonds Soziales Wien, Stabsstelle Buchhaltung, Guglgasse 7-9, 1030 Wien“ als Rechnungsempfänger anzuführen. Rechnungen und Kostenvoranschläge dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

falls vorhanden:

- Nachweis über bestehende Unterhaltspflichten, Unterhaltsansprüche
- aktueller Pflegegeldbescheid
- Nachweis über die Ablehnung von Leistungen durch andere Kostenträger

- Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Vollmacht, Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung)

- Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt sowie eine für den Kunden/die Kundin abgegebene Verpflichtungs-/Haftungserklärung

5.2. Der Antrag ist vom Kunden/von der Kundin bzw. der vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen.

6. Art der Förderung

6.1. Gefördert werden können:

- Ankauf von Fahrrädern, insbesondere:
 - Rollstuhlräder
 - Tandem-Fahrräder
 - Liege-/Dreiräder etc.

- Behinderungsbedingte Adaptierungen von Fahrrädern

6.2. Nicht gefördert werden:

6.2.1. laufende Erhaltungs- und Betriebskosten, die zum Beispiel durch Energiebedarf entstehen (Akkus, Batterien etc.)

6.2.2. Service- und Reparaturkosten

6.2.3. Kosten für Versicherungen

6.2.4. Zubehör (Helme, Lampen, Schlösser, Reifen etc.)

6.2.5. Kosten für Fahrschule und Ablegen der Führerscheinprüfung für Elektro-Fahrräder

7. Selbstbehalt

7.1. Bei der Bemessung der Fördersumme wird ein Selbstbehalt berücksichtigt.

7.2. Als Selbstbehalt des Kunden/der Kundin wird der 1,5 fache Mindeststandard für alleinstehende und alleinerziehende Personen gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO) i.d.g.F. übersteigende Teil seiner/ihrer Gesamteinkünfte im Antragsmonat herangezogen.

8. Ankauf von Fahrrädern

Für den Ankauf von Fahrrädern kann ein Zuschuss in der Höhe von bis zu € 2.500 brutto (maximale Fördersumme) innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren gewährt werden.

9. Behinderungsbedingte Adaptierung von Fahrrädern

Für die behinderungsbedingte Adaptierung von Fahrrädern kann ein Zuschuss in der Höhe von bis zu € 1.250 brutto (maximale Fördersumme) innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren gewährt werden.

10. Zuerkennung der Förderung

10.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen sowie allfälliger Begutachtung durch multiprofessionelle FachexpertInnen (z.B. PsychologInnen, ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen, ErgotherapeutInnen) des FSW oder von diesem beauftragte Personen.

10.2. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

10.3. Förderungen werden in Form von Zuschüssen zu den Anschaffungskosten von Fahrrädern sowie zur behinderungsbedingten Adaptierung gewährt.

11. Widmungsgemäße Verwendung und Verrechnung der zuerkannten Fördermittel

11.1. Die zuerkannten Fördermittel dürfen nur für den bewilligten Förderzweck verwendet werden. Die widmungsgemäße Verwendung ist zu belegen.

11.2. Der FSW überweist die zuerkannten Fördermittel auf das vom Kunden/von der Kundin bekanntgegebene Bankkonto.

11.3. Zu viel ausbezahlte Beträge sind dem FSW rückzuerstatten.

12. Meldungen

Der Kunde/die Kundin ist verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung relevanten Änderungen [insbesondere Änderung der Personendaten (Heirat, Scheidung, Kontaktdaten), Änderung des Kauf-/Leasingpreises oder Werklohns, Änderung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthaltes, Änderung des Gesundheitszustandes bzw. der Behinderung, Änderung der finanziellen Situation, Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen etc.] im Antragsstadium unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und entsprechend zu belegen.

13. Einstellung bzw. Widerruf der Förderbewilligung und Rückzahlung von Förderungen

13.1. Eine bereits zugesagte Förderung kann aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden (Ergänzungen zu Punkt 9 der allgemeinen Förderrichtlinien). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

13.1.1. die Fördermittel auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben (insbesondere hinsichtlich Einkommen) des Kunden/der Kundin gewährt wurden

13.1.2. wesentliche, für die Gewährung der Förderung relevante Umstände bzw. Tatsachenänderungen (insbesondere Punkt 11) dem FSW nicht unverzüglich mitgeteilt wurden

13.1.3. die für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung erforderlichen Nachweise/Belege nicht vorgelegt oder Auskünfte nicht erteilt wurden

13.2. Nicht bzw. nicht widmungsgemäß verwendete Fördermittel sind auf Aufforderung binnen der vom FSW festgesetzten Frist rückzuerstatten.

14. Inkrafttreten

Die spezifische Förderrichtlinie für Fahrräder für Menschen mit Behinderung wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 in Kraft gesetzt.